

# RS OGH 2004/6/22 13R155/04y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2004

## Norm

KO §66

KO §69

## Rechtssatz

Der Schuldner hat die Zahlungsunfähigkeit nicht zu bescheinigen; amtliche Erhebungen über die Zahlungsunfähigkeit sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Bedenken des Gerichtes hat dieses jedoch das Vorliegen der Konkursvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen, um einem Missbrauch des Insolvenzverfahrens zur Erlangung einer Schuldenbefreiung (zB im Zwangsausgleich, Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren) durch einen in Wahrheit solventen Schuldner vorzubeugen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 155/04y  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 22.06.2004 13 R 155/04y

## Schlagworte

Zahlungsunfähigkeit; Schuldenregulierungsverfahren; amtswegige Erhebungen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000032

## Dokumentnummer

JJR\_20040622\_LG00309\_01300R00155\_04Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)